

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**Fax: 030-90142010**  
 Landgericht Berlin  
 Turmstraße 91  
 10559 Berlin

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
 - **Strafverteidiger**  
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
 RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
 \* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
 \*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 23. Juni 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-10/00071 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- (564) 43 Js 1643/07 Ns (42/10) -**

**In der Strafsache  
 gegen Jörg Bergstedt**

wird **beantragt**,

das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.05.2010 aufzuheben und die Sache zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts Berlin zurück zu verweisen, ggf. das Verfahren wegen eines nicht behebbaren Verfahrenshindernisses einzustellen.

**Revisionsgründe:**

Das Berufungsurteil kann nicht bestehen bleiben. Es ist unrichtig, es verstößt gegen einfaches Recht, Verfassungsrecht und das Menschenrecht auf ein faires Verfahren. Das Ergebnis einer weiteren Behinderung der Verteidigung des Angeklagten ist die nachfolgende Revisionsbegründung, die der mittellose Angeklagte selbst anfertigen musste, weil nicht rechtzeitig vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist über die schon am 04.06.2010 erhobene Beschwerde gegen die Verweigerung der Bestellung eines Pflichtverteidigers entschieden worden ist. Begründungsmängel sind daher nicht zu berücksichtigen, sind von der Berliner Justizorganisation zu verantworten sind.

**1. Rechtswidrigkeit des Strafbefehls**

Aus der Akte war bereits zu entnehmen, dass ein gültiger Strafantrag zum Hausfriedensbruch fehlt.

Der Strafbefehl vom 24.5.2010 enthält zunächst die Beschreibung der Anklage:

Sie werden angeklagt,  
in Berlin am 05. Januar 2007 durch zwei selbständige Handlungen  
1. in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen zu sein,  
2. tateinheitlich  
a) einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet zu haben,  
b) versucht zu haben, eine andere Person körperlich zu misshandeln und an der Gesundheit zu schädigen und  
c) eine fremde Sache zerstört zu haben.

1. Sie hielten sich ohne Zustimmung des Eigentümers oder Pächters am Tattag auf dem umzäunten Gelände der ehemaligen Blindenführhundschiule, Waldburgweg/Ja-gen 320 in 12555 Berlin auf.  
2. Als die Zeugen PK Wiske und POM Spiering im Anschluss an die Tat zu 1. Ihre Personalien feststellen wollten, wehrten Sie sich dagegen, indem Sie zweimal gezielt und in Verletzungsabsicht in Richtung des POM Spiering schlugen. Sie trafen dabei dessen Hand, so dass ihm die Taschenlampe im Wert von 25 Euro aus der Hand fiel und zerbrach.

Vergehen, strafbar nach §§ 303 Abs. 1, 223 Abs. 1 und Abs. 2, 123 Abs. 1, 113 Abs. 1, 53, 52, 23, 22 StGB.“

Danach folgt die Formulierung:

„Bl. 7, 25 Strafanträge sind form- und fristgerecht gestellt.“

Genau das angegebene Blatt 25, das den vermeintlich „form- und fristgerechten“ Strafantrag enthalten soll, beinhaltet tatsächlich eine deutlich erkennbare gegenteilige Mitteilung. Die zwecks Abgabe des Strafantrags von der Polizei angeschriebene Stelle weist ausdrücklich daraufhin, nicht antragsberechtigt zu sein. Im Schreiben vom 20.2.2007 heißt es:

„Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir das Grundstück nebst Gebäuden im Wege der Erbpacht an ... zur Verfügung gestellt haben.“

Damit war aus der Akte sehr einfach erkennbar, dass ein gültiger Strafantrag nicht vorlag, weil der Unterzeichner kein Antragsberechtigter war. Doch diese Offensichtlichkeit reichte nicht. Das zeigt, dass der Richter die Akte nicht ausreichend, sondern – angesichts der Offensichtlichkeit – gar nicht geprüft und folglich bereits den Strafbefehl nicht rechtsfehlerfrei erstellt hatte. Denn nach § 408 III StPO ist ein Strafbefehl nur zulässig, wenn „keine Bedenken“ entgegen stehen. Diese Bedenkenlosigkeit darf allerdings nicht durch Nicht-Zurkenntnisnehmen der Akte entstehen.

Gleiches gilt für die Beweiserhebung zum sonstigen Tatgeschehen. Neben den am Vorfall beteiligten Personen gab es drei unbeteiligte AugenzeugInnen. Diese wurden jedoch nicht vernommen. Der Akte ist zu entnehmen, dass nur polizeiliche Anhörungsbögen mit fehlerhaften Namen und Bezeichnungen verschickt wurden (Bl. 26 ff.). Die ZeugInnen haben dar-

- 3 -

auf reagiert, auf die Fehler hingewiesen und um korrekte Anhörungsbögen gebeten (Bl. 28 R, 30, 33). Dem wurde nicht nachgegeben. Diese durch die Ermittlungsbehörden hervorgerufene Nichtaufklärung ist aus der Akte klar erkennbar.

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Erstellung des Strafbefehls wurde daher nicht eingehalten.

Da die weiteren Verfahrensabläufe eine Beweiserhebung zur Sache in den Hauptverhandlungen verhinderten, bildete die Sachaufklärung zum Strafbefehl die einzige Auseinandersetzung zum Tatgeschehen. Sie hat mangels Beweiserhebung in einer Hauptverhandlung bis heute Bestand, weshalb ihr fehlerhaftes Zustandekommen von Belang bleibt. Die Revision richtet sich als gegen eine Verurteilung, dessen Basis die Prüfung der Aktenlage im Strafbefehlsverfahren war. Diese Prüfung hat aber nachweislich nicht stattgefunden, sondern der Strafbefehl erging willkürlich.

## **2. Rechtsfehlerhaftes Versäumnisurteil und fehlende Aufklärung**

2.a

Das Urteil in erster Instanz erging am 12.8.2009:

„Der Einspruch des Angeklagten Jörg Bergstedt gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 24.05.2007 wird kostenpflichtig verworfen.

Gründe

Der Angeklagte hat gegen den in der Urteilsformen bezeichneten Strafbefehl zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung ungeachtet der durch die Zustellungsurkunde vom 24.06.2009 (Blatt 217) nachgewiesenen Ladung, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten worden. Anhaltspunkte für das Vorliegen genügender Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Der erhobene Einspruch war daher nach § 412 der Strafprozeßordnung zu verwerfen.“

Das Urteil ist rechtsfehlerhaft. Dem Gericht war der Grund für das Ausbleiben des Angeklagten nicht nur bekannt, es hat selbst daran mitgewirkt, dass dieser Grund entstand. Der Angeklagte hatte deutlich erkennbar das notwendige Bemühen gezeigt, vor Ort zu erscheinen. Er war rechtzeitig im Gericht erschienen, wurde dann aber nach der – bereits rechtlich fragwürdigen – üblichen Eingangskontrolle gezielt von Justizbediensteten schikaniert. Diese Vorgänge wurden auch dem Richter bekannt, der es jedoch nicht nur unterließ, für einen fairen Verhandlungsablauf zu sorgen, sondern von sich aus dafür sorgte, dass der Angeklagte keine Möglichkeit hatte, ohne entwürdigende Unterwerfung unter die an der zweiten Eingangstür geforderte erneute Kontrolle zum Gerichtssaal zu gelangen.

Der Ablauf einschließlich der Mitwirkung des Richters ist vom Angeklagten in einer Verwaltungsklage gegen die Eingangskontrollen beschrieben worden. Diese Schilderung ist unstrittig, vom Amtsgericht am 21.20.2009 selbst als wahr angenommen und in der Berufungsverhandlung als einziges Beweismittel zum Tatablauf verlesen worden. Es wurde in die Beweiserhebung eingeführt und blieb unwidersprochen.

Die Ablaufbeschreibung in der Fortsetzungsfeststellungsklage vom 15.8.2009 (Az. VG 1 K

680.09):

**„Sachverhalt:**

Am 12.8.2009 wurde zunächst eine größere Zahl von Personen, die einer öffentlichen Gerichtsverhandlung (Az. B1334 Js 1643/07) beiwohnen wollte, im Eingangsbereich des Amtsgerichts Tiergarten, Kirchstraße 6, einer Sicherheitskontrolle unterzogen. Auf solche Sicherheitskontrollen, wenn auch nur stichprobenhaft, wies ein Hinweisschild an der Eingangstür hin. Aufgrund der längeren Zeit, die die Gesamtkontrolle in Anspruch nahm, wurde ich Zeuge, wie statt Stichproben offensichtlich nach äußerem Erscheinungsbild Personen kontrolliert wurden, während andere unkontrolliert in das Gebäude gelangten.

Während dieser Kontrollen wurden mehrere der Personen, deren Taschen und Körper abgetastet und mit einem Metalldetektor überprüft wurden, aufgefordert, ihren Personalausweis vorzuzeigen. Mehrere fragten nach dem Grund dieser Kontrolle. Eine Antwort darauf wurde nicht gegeben.

Auch ich wurde dieser Kontrolle unterzogen, wobei ich wegen der Androhung, nicht zum Prozess zugelassen zu werden, und der gleichzeitigen Unmöglichkeiten, vor Ort eine Beschwerde einzureichen, diese hinnahm, ohne darauf zu verzichten, auf die Rechtswidrigkeit der Personalienkontrolle hinzuweisen. Sichtbar ergab die Kontrolle auch keinen Sinn, weil erstens nicht alle Personen ihren Ausweis zeigen mussten und zweitens auch keinerlei weitere Handlung erfolgte, d.h. die eingesetzten Justizbediensteten betrachteten nur den Ausweis und gaben ihnen danach zurück.

Die Kontrolle der Personalien wurde durchgeführt, ohne dass eine Rechtsgrundlage benannt wurde. Ein Beamter verwies auf das Informationsschild am Eingang. Das ist aber erstens keine Rechtsgrundlage und zweitens befand sich auf dem Schild gar keine Information über Personalienkontrollen.

Die erste Kontrolle verlief in zwei Teilen, wobei zunächst mein Personalausweis betrachtet und mir zurückgegeben wurde, während ist dann meinen Rucksack holte und dieser überprüft wurde. Danach ging ich zur zweiten Eingangstür, um in das Gerichtsgebäude zu meinem Prozess zu gelangen, bei dem ich Angeklagter war und erscheinen musste.

Ich wurde jedoch an der Tür erneut zur Personalienkontrolle aufgefordert. Ich verwies auf die weiterhin generell fehlende Rechtsgrundlage und dass ich zudem schon kontrolliert worden sei. Ich wurde jedoch trotzdem nicht durchgelassen. Allerdings bestand bei den eingangsversperrenden und sonstigen Justizbeamten keinerlei Zweifel an meiner Identität. Ich wurde ständig in meiner Rolle als Angeklagter angesprochen und mehrfach machten die Beamten auch Witze darüber, dass ich nun wohl verurteilt würde. Mit dieser Drohung sollte ich zu einer erneuten Kontrolle veranlasst werden, die sichtbar ohne Rechtsgrundlage, nutzlos und – wegen bereits bekannter Identität – auch rein schikanös war. Meine Aufforderung, intern zu klären, dass erstens Personalienkontrollen nicht zulässig seien sowie dass ich schon kontrolliert sei (einschließlich meiner Personalien), wurde nicht beachtet – obwohl mehrere Zeugen aussagten, dass ich bereits kontrolliert worden sei.

Versuche, mit der Geschäftsstelle des Gerichtes Kontakt aufzunehmen, wurden in der Weise unterbunden, dass dort Bescheid gegeben wurde, dass ich anzurufen versuchte und daraufhin das Telefon nicht mehr abgenommen wurde.

Erst nach mehrfacher weiterer Aufforderung begann eine Rückklärung, die aber dadurch unterbrochen wurde, dass im Gerichtssaal inzwischen aufgrund meiner Abwe-

- 5 -

senheit mein Widerspruch gegen den Strafbefehl verworfen worden war. Dass meine Identität bekannt war, ist auch dadurch bewiesen, dass ein Justizbeamter in den Gerichtssaal ging, in den ich nicht eingelassen wurde, und dort verkündete, dass „der Angeklagte“ sich nicht erneut ausweisen wolle. Dass ich der Angeklagte sei, war also bekannt – damit auch meine Personalien, da ich der einzige Angeklagte in dem Verfahren war.“

Das Amtsgericht akzeptierte im Schreiben vom 21.10.2009:

„Da der Beklagte die durchgeführten Kontrollen, die vordergründig dem Sicherheitsaspekt unterliegen, nicht dokumentiert, geht der Beklagte davon aus, dass der Kläger im beschriebenen Umfang, am angegebenen Tag und Ort tatsächlich einer Überprüfung unterzogen wurde.“

Das Protokoll der Verhandlung am 12.8.2009 beweist ebenfalls, dass dem Richter mitgeteilt wurde, dass sich der Angeklagte bereits an der Eingangstür des Gerichts befand und dort nicht durchgelassen wurde, obwohl er sich bereits der eingeforderten Kontrolle unterzogen hatte. Dass diese Kontrolle bereits durchgeführt war, ergibt sich ebenfalls aus dem Protokoll. Denn dem Richter wurde von einer Zuschauerin und einem Gerichtsbediensteten mitgeteilt, dass es sich um den Angeklagten handelte. Auszug aus dem Protokoll der Verhandlung vom 12.8.2009:

„Eine Zuschauerin erklärt, der Angeklagte befinde sich im Eingangsbereich, habe seine Personalien gezeigt, aber niemand könne sich erinnern. Der Wachtmeister Hr. Sawatzki teilt mit, daß eine Person, die dem es sich vermutlich um den Angeklagten handelt, das Vorzeigen von Ladung und Ausweis verweigert mit der Begründung, er habe sich schon ausgewiesen, dies stimme jedoch nicht.“

Weitere Eintragungen enthält das Protokoll nicht. Der Richter veranlasste nichts, überprüfte nicht – obwohl einfach möglich – den Zugang zum Prozess, sondern verkündete das Versäumnisurteil.

Aus der Ablaufbeschreibung, die vom Amtsgericht in dieser Weise akzeptiert wurde, ist zu ersehen, dass der Angeklagte eine Vielzahl von Handlungen unternahm, die entwürdigende Kontrolle und Behandlung zu beenden, um rechtzeitig in den Gerichtssaal zu gelangen. Während dieser Bemühungen wurde er weiter entwürdigend behandelt. Zudem ist ersichtlich, dass zumindest die Geschäftsstelle des Gerichts bewusst den Erfolg der Bemühungen vereitelte. Nicht erkennbar ist, wieweit hier der Richter selbst mitwirkte. Die absichtlich herbeigeführte Nichterreichbarkeit der Geschäftsstelle (trotz Bürozeit) kann allerdings nicht dem Angeklagten schuldhaft zugerechnet werden, sondern ist Teil einer insgesamt unzulässigen Verfahrensführung.

2.b

Die Beweiserhebung erfolgte rechtsfehlerhaft. Das Gericht hat die offensichtlich zur Aufklärung nützlichen und ihm bekannten Beweismittel heranzuziehen. Dieses ist nicht erfolgt. Neben den am Vorfall beteiligten Personen gab es drei unbeteiligte AugenzeugInnen. Diese wurden jedoch nicht geladen. Geladen wurden ausschließlich die an der Auseinandersetzung beteiligten Polizeibeamten.

- 6 -

Zudem unterließ das Gericht sowohl im Strafbefehl wie auch in der Vorbereitung der Verhandlung die notwendige Aufklärung von Amts wegen. Neben den in den Konflikt, der zur Strafanzeige führte, verwickelten zwei Polizeibeamten und dem Angeklagten waren noch drei an diesem Vorgang unbeteiligte AugenzeugInnen aktenkundig. Diese wurden weder im Vorfeld verhört noch zur Verhandlung geladen. Nach § 244 I StPO muss das Gericht von sich aus die Beweismittel ins Verfahren bringen, die „für die Entscheidung von Bedeutung sind“. Dieses ist fraglos der Fall, wenn unbeteiligte AugenzeugInnen verfügbar sind.

In Verbindung mit der Verwehrung eines angemessenen Zugangs zu seinem eigenen Prozess ist es dem Angeklagten auch verwehrt worden, diese eklatanten Mängel im Ermittlungsverfahren und in der Ladung und Verfahrensvorbereitung zu rügen.

#### **6. Unterlassen der nach § 260 III notwendigen Einstellung wegen Verfahrenshemmnis in der ersten Instanz**

Das Amtsgericht ist seinen rechtlichen Anforderungen aus § 260 III nicht nachgekommen und hat trotz Vorliegens dieser Anforderungen die Strafe nicht neu festgesetzt.

Der Angeklagte ist unter anderem wegen Hausfriedensbruch durch Strafbefehl verurteilt.

Am 6.8.2009, also nach Erlass des Strafbefehls, hat das Amtsgericht das Verfahren zum Hausfriedensbruch mit folgendem Beschluss eingestellt:

„In der Strafsache Franziska Brunn u.a. wegen Körperverletzung pp.

Hier nur gegen Jörg Bergstedt ...

Wird das Verfahren nur bezüglich des Hausfriedensbruches gemäß § 206a StPO eingestellt, weil sich nachträglich das Fehlen eines ordnungsgemäßen Strafantrages herausgestellt hat.“

Entsprechend hätte das Gericht nach § 412 in Verbindung mit § 260 III verfahren müssen. Nach Meyer-Goßner (Rd. 2 zu 412) ist bei Einstellung nach § 260 III und nicht nach § 412 zu verfahren, d.h. selbst bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten hätte per Urteil der Strafbefehl mit der Strafe auch zum Hausfriedensbruch nicht bestätigt werden dürfen.

Weder die erste noch die Berufungsinstanz haben diese Vorgaben beachtet.

Der Verfahrensfehler hinterlässt nun ein Urteil, der zu einer Bestrafung des Angeklagten trotz Einstellung oder zu einer unklaren Rechtslage führt. Es ist schon aus diesem Grund, der Festsetzung der Strafe, eine Neuverhandlung notwendig.

#### **4. Rechtsfehlerhafter Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

Der Angeklagte beantragte nach der Verwehrung des Zugangs zu seinem Prozess und dem dann folgenden Versäumnisurteil am 26.8.2009 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

**„Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand  
gleichzeitig und für den Fall der Zurückweisung  
des Antrags auf Wiedereinsetzung: Berufung**

- 7 -

**Az. (250 Cs) B 13 34 Js 1643/07 (147/07)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Begründung: Ich wurde an der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung durch Bedienstete oder Beauftragte des Amtsgerichts Tiergarten gehindert. Diese Behinderung geschah im Wissen um die Wirkung auf das bevorstehende und später laufende Verfahren. Ich trage an der Verunmöglichung meines Zugangs keine tatsächliche Schuld, da ich mich den - bereits rechtlich äußert zweifelhaften - Kontrollen im Eingangsbereich gebeugt hatte, um eben den Rechtsnachteil eines Verwerfungsurteils zu vermeiden.

**Zum Geschehen:**

Mein Bemühen des rechtzeitigen Erscheinens ist umfangreich dokumentiert. Ich habe eine Anwesenheit in Berlin genutzt, um frühzeitig Akteneinsicht zu nehmen. Ich habe rechtzeitig die Übernahme der Fahrkarte beantragt - und diese erhalten. Ich bin mit einem Zug um 6.25 Uhr in Reiskirchen-Saasen abgefahren und wie geplant ca. 30min vor Verhandlungsbeginn am Eingang des Amtsgerichts Tiergarten erschienen. Als ich das Gerichtsgebäude betreten wollte, sah ich, dass aus dem auf einem Schild am Eingang angekündigten stichprobenhaften Kontrollieren aus Sicherheitsgründen nun eine systematische Kontrolle aller Personen, die in das Verfahren gegen mich wollten, geworden war. Hiergegen protestierte ich und betrachte eine solche systematische Kontrolle einer willkürlich ausgewählten Personengruppe als weder mit dem Öffentlichkeitsgebot einer Gerichtsverhandlung noch mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes vereinbar.

Erneut protestierte ich, als ich bei meiner eigenen Kontrolle bemerkte, dass nicht nur Taschen und Kleidung kontrolliert wurden, sondern auch die Personalien festgestellt wurden. Dieses war weder in irgendeiner Weise angekündigt noch ist irgendein Grund erkennbar. Vor allem fehlt eine Rechtsgrundlage. Vielmehr stellt die Feststellung der Personalien eine unzulässige Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zu Gerichtsverhandlungen dar. Ich habe mich dennoch dieser Maßnahme gebeugt und sowohl mich wie auch meinen Rucksack durchsuchen lassen sowie meinen Personalausweis ausgehändigt. Für beide Vorgänge, die nicht direkt aufeinander folgten, weil ich meinem Rucksack zunächst nicht dabei hatte, sondern nach Kontrolle der Personalien erst holte und dieser daher erst einige Minuten später durchsucht wurde, gibt es mehrere ZeugInnen.

**Beweis:**

ZeugInnen: Enrico Schönberg, Streustr. 2, Berlin und Hanna Poddig, Pannierstr. 43, Berlin

Auch das weitere Prozedere beweist, dass meine Personalien eindeutig festgestellt wurden, denn fortan wurde ich von den Bediensteten im Eingangsbereich des Gerichts immer als Angeklagter angesprochen. Noch klarer: Ich wurde mehrfach neben anderen Bemerkungen beleidigenden Inhalts offen darauf angesprochen, dass ich wohl nun in Abwesenheit verurteilt würde. Das heißt, allen Bediensteten war völlig klar, dass ich der Angeklagte sei. Dennoch wurde, obwohl ich am Kontrolltisch mich allen geforderten Kontrollmaßnahmen - trotz rechtlicher Bedenken, die ich

- 8 -

verwaltungsrechtlich klären lasse - unterworfen hatte, an der inneren Eingangstür von dort postierten Beamten am Durchgehen gehindert. Diese forderten mich zur erneuten Kontrolle meiner Personalien auf, wobei sie mich bereits als Angeklagten ansprachen. Ich verwies darauf, dass diese schon erfolgt war, jedoch interessierte die Beamten dieses nicht. Ich forderte sie mehrfach auf, intern zu klären, dass meine Personalien bereits erfasst worden waren. Darauf erhielt ich längere Zeit nur beleidigende oder unverschämte Antworten. Eine interne Rücksprache erfolgte nicht. Stattdessen wurden weiter erneut meine Personalien verlangt, obwohl alle Beteiligten mich ständig als Angeklagten ansprachen. Erst nach langer Zeit und massiver Kritik von mir am Verhalten der Beamten waren diese bereit, die Vorgänge intern zu klären. Dabei stellten sie fest, dass in der Tat meine Personalien und ich selbst schon kontrolliert wurden. Als aber nun anstand, mich durchzulassen, war es zu spät.

Beweis:

Zeugnis der Beamten im Eingangsbereich

In der Zwischenzeit hatte ich versucht, über den Informationsbeamten (hinter der Glasscheibe) Kontakt zum verhandlungsführenden Richter zu bekommen, um die Lage zu erklären. Ich hätte mir ein klärendes Eingreifen gewünscht, denn es ist Aufgabe des Richters, die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zu sichern. Diese Kontaktaufnahme wurde verweigert. Darauf bat ich Personen, die bereits im Inneren des Gerichts standen, im Gerichtssaal mitzuteilen, dass ich nicht durchgelassen würde, obwohl ich mich allen Kontrollen unterworfen hätte. Dieses ist, wie mir mitgeteilt wurde, wohl auch geschehen.

Um dennoch direkt Kontakt aufnehmen zu können, rief ich die Telefonnummer auf meiner Ladung an. Dieses habe ich ca. 30min ständig wieder versucht, bis dann ein Anrufbeantworter mitteilte, dass jetzt die Geschäftszeit beendet sei. Warum vorher niemand abnahm, ist mir unbekannt. Mir ist aber mitgeteilt worden, dass im Innern Beamte im von mir angerufenen Geschäftszimmer mitteilten, dass ich dort anrufen würde. Daraus muss ich zur Zeit schließen, dass dort Personen erreichbar waren, diese ab ABSICHTLICH nicht ans Telefon gingen.

Einige im Gerichtssaal anwesende Personen teilten mir bei Verlassen des Gerichts mit, dass im Gerichtssaal durch Justizbedienstete die Meldung erfolgte, dass der Angeklagte seine Personalien nicht zeigen wollte. Das ist eine Lüge, die bereits durch die Formulierung der Lüge selbst belegt ist. Denn hätte ich meine Personalien nicht nachgewiesen, hätte ja keine Meldung erfolgen können, dass "der Angeklagte" seine Personalien nicht bekanntgeben wolle. Vielmehr zeigt die Meldung bereits, dass meine Personalien klar und bekannt waren. Der Vorgang beweist, dass das Gericht hinsichtlich der Gründe meiner Verhinderung falsch informiert war.

Beweis:

Zeugnis der im Gerichtssaal anwesenden Personen, u.a. Hanna Poddig, Pannierstr. 43, Berlin, und Sandro Knauß, Göttingen

Im weiteren Verlauf hat der Richter auf die Nachfrage einer Zuschauerin die Sicherheitskontrollen begründet. Sinngemäß führte er aus, es seien ja schließlich schon schlechte Erfahrungen gemacht worden, wo es sich nicht um nur so "pissige Verfahren" (O-Ton des Richters) wie dieses hier ginge. Als Beispiel nannte er ein



- 9 -

Verfahren, bei dem es zu einer Schießerei gekommen war. Mit diesen Ausführungen wollte der Richter ersichtlich begründen, warum es die Kontrollen gab. Dieses aber war ja nicht der strittige Punkt, denn mein Einlass wurde ja verweigert, obwohl ich mich den Kontrollen unterzogen hatte.

Beweis:

Zeuge: Jochen Kirdorf, Germanenweg 33, Wetzlar

Eine Person, die das Geschehen verfolgte, gab den Grund meiner Verhinderung zudem am Informationsschalter auf dem Stockwerk des Verhandlungsraumes den dortigen Beamten an.

Beweis:

Zeuge: Enrico Schönberg, Streustr. 2, Berlin

Der gesamte Vorgang erzeugt ein Bild, dass hier bewusst mein Zutritt verhindert wurde. Ob dieses geschah, um eine Gerichtsverhandlung zu verhindern und einen Verwerfungsbeschluss zu erzwingen, kann ich nicht einschätzen. Denkbar ist auch, dass solches nur fahrlässig in Kauf genommen wurde.

Dennoch stellt alles zusammen einen ungeheuren Durchgriff gegen geltendes Recht und die Rechte eines Angeklagten dar. Es wäre angemessen, die Vorgänge zu untersuchen und entsprechend intern Dienstvorschriften zu erlassen, die solche Vorgänge verunmöglichen. Allerdings befürchte ich, dass es daran gar kein Interesse gibt, denn regelmäßig sind Gerichte nicht an rechtmäßigen Verfahren, sondern am schnellem Abarbeiten von Vorgängen interessiert. Die Verwehrung von Rechten der Angeklagten sind dabei ein übliches Mittel, die Urteilsproduktion zu beschleunigen.

Für die Frage der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist allein die Tatsache von Bedeutung, dass ich, trotz nachweislichen Bemühens, ohne eigene Schuld nicht zum Prozess erscheinen konnte. Daher beantrage ich die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und für den Fall eines erneuten Verhandlungstermins bereits jetzt klare Vorschriften und eine wirksame Kontrolle, dass nicht durch Justizbedienstete und andere Beteiligte die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung vor Gericht eingeschränkt oder, wie hier, vollständig verhindert werden kann.

Es ist möglich, dass er von Seiten der Justizbediensteten falsch informiert wurde und einseitig-gutgläubig deren Schilderungen als richtig annahm bzw. in den Formulierungen erkennbare Widersprüche nicht bemerkte. Anderslautende Informationen aus dem Publikum und durch den Zeugen Jochen Kirdorf hätte er dann allerdings zumindest fahrlässig ignoriert. Offenbar hat er zunächst ins Protokoll aufnehmen lassen, dass eine Besucherin des Prozesses erklärte, dass meine Personalien bereits festgestellt wurden. Dabei verzichtete er allerdings darauf, ihre Personalien feststellen zu lassen. Wenn mir diese Person nicht persönlich bekannt wäre, dann wäre ihre Ladung in einem Verfahren zur Erklärung der Unrechtmäßigkeit der Verwerfung meines Widerspruches unmöglich. Nachdem ihm dann ein Justizbediensteter offenbar dessen Version der Ereignisse im Eingangsbereich schilderte, gab der Richter diese dann auch noch zu Protokoll und verwarf meinen Widerspruch gegen den Strafbefehl. Dass es mir nicht gelang, das Gericht rechtzeitig von der Verunmöglichung meiner rechtzeitigen Ankunft im Verhandlungssaal zu informieren, ist - wie bereits beschrieben - ebenfalls nicht mir zuzuordnen. Ich habe sowohl rechtzeitig per

- 10 -

Telefon das (durch das Gericht selbst ausräumbare) Hindernis mitzuteilen versucht. Außerdem hatte ich es den Bediensteten im Eingangsbereich ja auch mitgeteilt, dass ich eine Information des Gerichts wünsche. Drittens habe ich andere Personen, denen der Durchgang nicht verweigert wurde, gebeten, dem Gericht Bescheid zu geben. Mehr Handlungsmöglichkeiten hatte ich nicht. Zur weiteren Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung beantrage ich die Überstellung der Akten zum Amtsgericht Gießen, um sie dort einsehen zu können. Ersatzweise können mir Gerichtsprotokoll und etwaige weitere am 12.8. oder danach entstandene und noch nicht übersandte Aktenbestandteile in Kopie übersandt werden.“

Die benannten Bitten um Akteneinsicht zur weiteren Begründung wurde ihm vom Amtsgericht mit der Behauptung verweigert, sein Antrag sei zu spät erfolgt. So wurde dann auch gleich der Antrag zurückgewiesen.

„In der Strafsache Franziska Brunn u.a.  
wegen Körperverletzung pp.  
hier nur gegen  
Jörg B e r g s t e d t ,  
geboren am 02.07.1964 in Bleckedel Deutschland,  
wohnhaft Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Wieseck,  
deutscher Staatsangehöriger,  
wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Verwerfungsurteil wegen Nichterscheinens im Termin vom 12.08.2009 als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Ladung ist dem Angeklagten am 21.08.2009 ordnungsgemäß durch Niederlegung zugestellt worden.

Der Angeklagte trägt vor, er sei am Terminstag , den 12.08.09 von "Bediensteten oder

Beauftragten" am Betreten des Gerichtes gehindert worden. Bezüglich der Einzelheiten der

angeblichen „Behinderung“ wird auf das Schreiben Bezug genommen.

Der Angeklagte beantragt mit Schreiben vom 26.08.09 Wiedereinsetzung, wobei das Schreiben bei Gericht am 27.08.09 eingegangen ist.

Damit ist die gesetzliche Frist von einer Woche ab Wegfall des Hindernisses ( 5 45 StPO ) ist nicht eingehalten worden.“

Das war falsch. Auf die Beschwerde des Angeklagten vom 28.8.2009 hin benannte das Landgericht im Beschluss vom 20.10.2009 diesen Irrtum des Amtsgerichts:

„Zwar hat der Angeklagte den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 412 S. 1, 329 Abs. 3 i.V.m. §§ 44, 45 StPO rechtzeitig eingelegt. Weil sich das Amtsgericht in seinem Verwerfungsurteil mit den vorgetragenen Entschuldigungsgründen trotz Kenntnis nicht auseinander gesetzt hat, ist der Wiedereinsetzungsantrag ebenfalls nicht bereits unzulässig.“

Dennoch wies das Landgericht die Beschwerde zurück, setzte sich aber mit dem Vortrag gar nicht auseinander. Stattdessen wird die Kontrolle als rechtmäßig bezeichnet, ohne überhaupt

in die Eingangskontrolle und die entwürdigende Wiederholung der Kontrolle zu unterscheiden. Damit hat das Landgericht den vom Angeklagten vorgetragene Grund gar nicht beachtet.

„Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags ist jedoch zudem, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden ausschließt. Dies erfordert, dass ein Sachverhalt vorgetragen wird, der eine Verhinderung erkennen lässt und ein Verschulden an der Säumnis ausschließt (vgl. KG, Beschluss vom 23.07.08, - 4 Ws 153107 – m.w.N.). Daran fehlt es hier, denn das Vorbringen des Beschwerdeführers, die 'rechtlich äußerst zweifelhaften Einlasskontrollen' hätten dazu geführt, dass er nicht zum Verhandlungssaal gelangt sei, reicht nicht aus. Maßnahmen, für die ein die Sicherheit im Gerichtsgebäude berührender verständlicher Anlass besteht, sind dem pflichtgemäßen Ermessen des die Sitzungspolizei ausübenden Vorsitzenden oder, wenn - wie hier - die Sicherheit des Gerichtsgebäudes allgemein gewährleistet werden soll, des das Hausrecht ausübenden Gerichtspräsidenten überlassen“ (vgl. KG, Beschluss vom 12.06.08, 4 Ws 8/07).

Durch die Form der Behandlung von Wiedereinsetzungsantrag, Beschwerde und Berufung ist dem Angeklagten nicht nur die Verhandlung zur eigentlichen Sache (Anklage) verweigert worden, sondern vor allem das Amtsgericht hat selbst versäumt, die Lage zu prüfen. Das konkrete Verhalten am ersten Verhandlungstag, insbesondere die aktive Verunmöglichung des telefonischen Kontaktes zur zuständigen Gerichtsgeschäftsstelle, ist kein Verschulden des Angeklagten, sondern eine gezielte Abwehr des Gerichtes, einen rechtmäßigen Ablauf der Geschehnisse sicherzustellen. Es wäre dem Richter ein Leichtes gewesen, selbst die Lage im Eingangsbereich zu überprüfen. Stattdessen hat er im Wissen darum, dass es zu Problemen kam, einfach im Sitzungssaal das Fristverstreichen abgewartet. Zudem wurde durch das Gericht sichergestellt, dass eine Kontaktaufnahme des Angeklagten mit Geschäftsstelle oder Richter unmöglich wurde. Hier ist das Gericht nicht nur seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen, sondern hat gezielt einen Angeklagten in seinen Handlungsmöglichkeiten beschränkt. Das wird jetzt dem Angeklagten zum Nachteil ausgelegt, was zu rügen ist.

##### **5. Rechtsfehlerhaftes Urteil in der Berufung**

Das Landgericht erklärte zu Beginn des Verfahrens, dass ausschließlich über die Frage, ob die erste Instanz zu Recht ein Versäumnisurteil gefällt habe, zu verhandeln sei. Damit wurden weitere, rechtlich notwendige Punkte wie der bereits oben gerügte, fehlende Beschluss nach § 260 III StPO nicht nur erneut vergessen, sondern deren Behandlung untersagt.

Das Landgericht hat rechtsfehlerhaft angenommen, dass ein unentschuldigtes Fehlen vorlag. Als einziges Beweisstück ist die Klage des Betroffenen vor dem Verwaltungsgericht Berlin vorgelesen worden. Die Ausführungen wurden in keiner Weise bezweifelt, es wurden keine weiteren Beweise erhoben. Das Urteil muss also auf diesen Ausführungen beruhen.

Laut Protokoll der Sitzung vom 12.5.2010 wurden verlesen:

„Der Angeklagte äußerte sich zur Sache.

Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde gemäß § 249 Abs. 1 StPO folgendes verlesen:

1.) Die Zustellungsurkunde vom 24. Juni 2009, Blatt 217 Band I d.A.

- 2.) Die Ladungsverfügung Blatt 210 Band I d.A.
- 3.) Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 12. August 2009, Blatt 243 bis Blatt 244 Band I d.A. Soweit ◊.
- 4.) Der Vermerk des Richters am Amtsgericht Herkowitz, Blatt 245 Band I d.A.
- 5.) Das Schreiben des Angeklagten an das Verwaltungsgericht Berlin vom 15. August 2009, Blatt 11 bis Blatt 11 R Band II d.A.

Der Angeklagte äußerte sich ergänzend zur Sache.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen.“

Damit ist erkennbar, dass außer dem Vortrag des Angeklagten und der Verwaltungsklage nur der Vermerk des Richters überhaupt als Beweismittel verwendet wurde. Der Vermerk des Richters enthält keinerlei gegenteiligen Vortrag, so dass die vom Angeklagten vorgetragenen Abläufe als unstrittig gelten müssen.

Das Urteil beschreibt den Ablauf ebenfalls:

„Unter dem 24. Juni 2009 wurde der Angeklagte an seinem Wohnort ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin am 12. August 2009 um 12.10 Uhr geladen. Geladen wurde in den im Gerichtsgebäude Kirchstraße 6 in 10557 Berlin befindlichen Saal K 1104. Der Eingangsbereich dieses mehrstöckigen Gerichtsgebäudes ist baulich so gestaltet, dass man von der Straße her kommend zunächst durch eine Glastür in einen etwa fünf mal fünf Meter großen Vorraum gelangt, der durch eine weitere Glastür vom Innenbereich abgegrenzt ist; in diesem Innenbereich gelangt man dann über Flure, Treppen bzw. Fahrstühle zu den Gerichtssälen bzw. Dienstzimmern. In dem besagten Vorraum befindet sich zum einen rechtsseitig ein Informationsschalter, der durch eine Glasscheibe vom Vorraum abgetrennt ist. Zudem stand am 12. August 2009 linksseitig ein längerer Tisch, hinter dem sich gegen Mittag des Tattages mehrere Justizwachtmeister des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin befanden, die das Gerichtsgebäude betretendes Publikum (Verfahrensbeteiligte, Zuhörer) aus Sicherheitsgründen stichprobenweise einer Personen- und Taschenkontrolle unterzogen; auf eine solche Sicherheitskontrolle wies auch ein im Vorraum angebrachtes Schild. Der Angeklagte und mehrere ihn begleitende Sympathisanten betraten etwa gegen 11.45 Uhr des 12. August 2009 diesen Vorraum. Der Angeklagte wurde von den im Vorraum befindlichen Wachtmeistern aufgefordert, sich auszuweisen und seinen mitgeführten Rucksack für eine Taschenkontrolle vorzulegen. All dies lehnte der Angeklagte zunächst ab, da er dies, zumal auch die ihn begleitenden Sympathisanten, die dem Prozess als Zuhörer beiwohnen wollten, einer entsprechenden Kontrolle unterzogen wurden, als eine unzulässige Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zum Gericht betrachtete und mit dem Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung als nicht vereinbar erachtete. Nach einigen Minuten legte er dann doch seinen Personalausweis vor und ließ in der Folge auch die Durchsuchung seines Rucksacks zu.

Danach ging zu der zweiten (inneren) Glastür, vor der weitere Gerichtswachtmeister postiert waren, um den Innenbereich des Gerichtsgebäudes betretende Personen einer nochmaligen Personalienkontrolle zu unterziehen. Der Angeklagte lehnte es ab, sich erneut kontrollieren zu lassen und verwies auf die bereits erfolgte Kontrolle. Die am inneren Gebäudezugang postierten Gerichtswachtmeister nahmen gleichwohl keinen

- 13 -

Abstand von ihrer Aufforderung zur Personalienkontrolle. Der Angeklagte kam dem weiter nicht nach, ging zu dem besagten Informationsschalter und verlangte von dort aus um telefonische Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle der mit seinem Strafverfahren befassten Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin. Diese Kontaktaufnahme scheiterte jedoch. Dies veranlasste den Angeklagten nicht, sich der geforderten zweiten Personalienkontrolle zu unterziehen, obwohl ihm bewusst war, dass ein weiteres Zögern dazu führen würde, dass er die angesetzte Terminszeit um 12.10 Uhr dadurch versäumen würde.

Nachdem dem Vorsitzenden der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts, RiAG Herkewitz, zunächst durch einen zum Prozess geladenen Zeugen und sodann durch den Saalwachtmeister zur Kenntnis gelangt war, dass es der Angeklagte ablehnen würde, sich der besagten Personalienkontrolle am Eingang des Gerichtsgebäudes zu unterziehen, ließ er um 12.29 Uhr des 12. August 2009 die Sache aufrufen und verwarf den Einspruch des nach wie vor nicht anwesenden Angeklagten wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung.“

Das Urteil widerspricht den Schilderungen des Angeklagten nicht, verschweigt aber die durch Verlesen der Verwaltungsklage festgestellten Tatsachen, nach denen das Gericht (Geschäftsstelle, Richter) selbst an den Abläufen mitwirkte. Denn unwidersprochen ist die entwürdigende Behandlung an der zweiten Kontrollstelle festgestellt worden, die auch dem Richter und damit dem Verfahren selbst anzulasten ist. Das Amtsgericht hat wissentlich den Zugang zum Prozess und einen fairen Prozessablauf nicht ermöglicht, sondern akzeptierend deren Verunmöglichung hingekommen. Diese Behinderung geschah durch Bedienstete des Amtsgerichts selbst, die die entwürdigende Behandlung durchführten, akzeptierten und eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle gezielt verhinderten. Das Landgericht hat sich mit diesen Aspekten, obwohl sie in der Beweiserhebung festgestellt wurden, im Urteil nicht auseinandergesetzt.

Das Recht auf eine faire Verhandlung ist Grundrecht. Das alleinige Abstellen auf die Mitwirkungspflicht des Bürgers würde bedeuten, dass es Aufgabe des Bürgers ist, Willkür von Seiten der Gerichte grenzenlos hinzunehmen, um nicht weitere Nachteile durch genau die, diese Willkür ausüben, erleiden zu müssen. Ganz im Gegenteil ist wegen der hohen Machtfülle, die Richter in ihrer Rolle haben, von ihnen und den Gerichten insgesamt eine besondere Mitwirkungspflicht zu einer fairen Prozessgestaltung zu verlangen – und nicht von Angeklagten, dass sie Schikanen aller Art hinzunehmen haben.

#### **6. Unterlassen der nach § 260 III StPO notwendigen Einstellung wegen Verfahrenshemmnis in der zweiten Instanz**

Zudem ist die Berufungsinstanz ihrer rechtlichen Anforderungen aus § 260 III nicht nachgekommen und haben trotz Vorliegen dieser Anforderungen die Strafe nicht neu festgesetzt. Auf den Vortrag zu diesem Mangel in der ersten Instanz unter Punkt 4. oben wird ausdrücklich Bezug genommen. Derselbe Rechtsfehler wiederholte sich in der Berufungsinstanz.

  
DÖHMER  
Rechtsanwalt